

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1,20 Mark, monatlich 40 Pfg. Einzelne Nummern 5 Pfg. Nach auswärts Portozuschlag. **38**

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in P.R. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditionen angenommen. Die sechsgepaltenen Petitione kostet 15 Pfennig, die Restamezelle 50 Pfennig. **A. A. A.**

Amts-Bezirks-Anzeiger

für Birkenwerder, Hohen-Neuendorf, Borgsdorf, Lehnitz u. Umgegend

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis: Aufschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Amtliches Publikations-Organ für örtliche Bekanntmachungen und für Vereine
Telephon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis: Aufschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Alleiniges amtliches Publikations-Organ mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder

No. 105.

Birkenwerder, Dienstag, den 7. September 1909

8. Jahrg.

Die heutige Nummer enthält ein Flugblatt und eine Beilage.

Amtliche Bekanntmachungen.

Heimsparbüchse der Sparkasse des Kreises Niederbarnim in Berlin, Friedrich-Rahl-Platz 5.

Zur Förderung des Sparfinnes der Kreiseingesessenen und um jedermann Gelegenheit zu bieten selbst die kleinsten Geldbeträge zu sammeln und bei der Kreissparkasse zinsbringend anzulegen, ist die Einführung von

Heimsparbüchsen

beschlossen worden. Auf Verlangen wird zu jedem von der Kreissparkasse abgegebenen Sparbuche, welches ein Guthaben von mindestens drei Mark aufweist, eine Sparbüchse verschlossen zur unentgeltlichen Benutzung leihsweise verabfolgt, deren Schlüssel bei der Kreissparkasse und dem Nebenstellen-Verwalter verbleibt.

Die Sparbüchsen können beliebig oft zur Entnahme des Spargeldes bei der Kreissparkasse, oder einer der Nebenstellen eingeliefert werden.

Der in Gegenwart des Heberbringers festgestellte Betrag wird dem gleichzeitig vorzuliegenden Sparbuche zugeschrieben.

Die Heimsparbüchsen bleiben Eigentum der Kreissparkasse und haftet der Sparer für eine Beschädigung, oder den Verlust jeder Sparbüchse mit 3 Mark.

Das betreffende Sparbuch wird deshalb als Sicherheitsleistung in dieser Höhe bis zur Rückgabe der Sparbüchse für die Kreissparkasse gepfändert.

Anträge auf Ueberweisung einer Heimsparbüchse nimmt der Unterzeichnete und auch der Verwalter der hiesigen Sparkassennebenstelle, Kaufmann Berger, Bahnhofsallee, jederzeit entgegen.

Birkenwerder, den 1. September 1909.

Rühn, Amts- und Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung.

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Gemeinde Birkenwerder.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 2. Sept. 1909 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 16, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Gemeinde Birkenwerder, erlassen.

§ 1.

Wer im Gemeindebezirk Birkenwerder einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 8 Mk. in halbjährlichen Raten und zwar bei Beginn eines jeden halben Jahres oder bei Eintritt der Steuerpflicht an die hiesige Gemeindekasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Unter „halten“ ist der tatsächliche Besitz eines Hundes zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob er dem Besitzer eigentümlich gehört oder nicht. Die volle halbjährliche Steuer ist auch dann zu entrichten, wenn ein Hund innerhalb eines Halbjahres an- oder abgeschafft wird, abhandeln gekommen ist, oder einget, ebenso, wenn er erst im Laufe eines Halbjahres steuerpflichtig wird.

§ 2.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 3.

Der Haushaltungsvorstand haftet als Selbstschuldner für die Steuer, wenn ein steuerlich zum Hausstande gehöriges Familienmitglied einen Hund hält. Wer einen zugekauften Hund länger als 14 Tage bei sich behält, hat die Steuer dafür zu erlegen, falls er nicht den Nachweis der vorchriftsmäßigen Vertheuerung führt.

§ 4.

Zugezogenen oder sich ohne Wohnsitznahme hier aufhaltenden Personen ist auf Antrag die von ihnen für

das laufende Steuerhalbjahr auf ihre Hunde nachweislich außerhalb gezahlte Gemeindesteuer bis zur Höhe des halbjährlichen Steuerbetrages anzurechnen.

§ 5.

Ein jeder Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes empfängt über den Betrag der bezahlten Steuer eine Quittung und eine mit der Bezeichnung der Gemeinde, des Steuerjahres und fortlaufender Nummer versehene Marke.

Die Steuermarken gelten je für ein Steuerjahr.

§ 6.

Wer

- a) in den Besitz eines Hundes gelangt,
- b) oder mit einem Hunde hier zuzieht,
- c) oder einen auf Grund dieser Steuerordnung bereits versteuerten Hund mit der Steuerquittung und Marke erwirbt,
- d) oder an Stelle eines auf Grund dieser Steuerordnung bereits versteuerten Hundes nach dessen Verlust einen anderen Hund anschafft,

hat die Anmeldung binnen 14 Tagen bei dem Gemeindevorstand unter Zahlung der Steuer, geeigneten Falles unter Geltendmachung der Anrechnung der bereits gezahlten Steuer, zu bewirken.

§ 7.

Abgeschaffte, eingegangene oder abhandelngekommene Hunde sind binnen 14 Tagen unter Rückgabe der Steuer-marke, wenn diese noch vorhanden, abzumelden. Die für einen solchen Hund gezahlte Steuer gilt auch für einen neu angeschafften Hund, wenn dieser binnen 14 Tagen nach der Anschaffung unter Vorgeigung der Steuerquittung und gegebenenfalls mit der Marke angemeldet wird (§ 5). Kann die Marke nicht vorgezeigt werden, so ist deren Verbleib glaubhaft nachzuweisen.

Der für einen verloren gegangenen Hund erteilte Freischein (§ 10) muß bei der Abmeldung zurückgegeben werden. Wird ein anderer Hund angeschafft, so ist die Freilassung von der Steuer gemäß § 9 von neuem nachzusehen.

§ 8.

I. Steuerfreiheit ist auf Antrag zu gewähren:

- a) für Hunde, welche zur Bewachung von Gebäuden, Gehöften, Plätzen, Ladenräumen und anderen Warengelassen notwendig sind und bei Tage an der Kette liegen oder in einem ihre Freiheit vollständig ausschließenden Raume gehalten werden;
- b) für Hunde, welche in ihrem Wahrnehmungsvermögen beschränkten oder sonst an freier Bewegung des Körpers verhinderten Personen zur Unterfützung unentbehrlich sind; die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn der Besitzer des Hundes den Nachweis erbringt, daß er mit nicht mehr als 3000 Mark Einkommen zur Einkommensteuer herangezogen ist;
- c) für Ziehunde solcher Personen, die wegen ihrer Vermögensverhältnisse andere geeignete Transportmittel zum Fortschaffen eines zum Betriebe des Gewerbes unentbehrlichen Karrens oder Handwagens nicht zu beschaffen vermögen, doch dürfen diese Hunde nicht auf der Straße frei umherlaufen.
- d) für Hunde der Nachwächter, sofern sie bei Tage in der Wohnung der Wächter oder auf dem zu bewachenden Grundstücke an der Kette oder in einem ihre Freiheit vollständig ausschließenden Raume gehalten werden;
- e) für die von der Polizeibehörde zu dienstlichen Zwecken gehaltenen Hunde;
- f) für abgerichtete Hunde, die von ihren Besitzern gewerbsmäßig zu Schaustellungen benutzt werden.

II. Ohne Antrag bleiben steuerfrei:

der vierte und weitere der während eines Steuerhalbjahres als Handwagensgegenstände dienenden Hunde wenn dieselben in geschlossenen Räumen gehalten werden.

§ 9.

Die Steuerbefreiung (§ 8 I) muß bei dem Gemeindevorstand schriftlich nachgesucht werden. Der Antrag ist von den Besitzern binnen 14 Tagen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Steuerjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist das Ge-

fuch vor Beginn des nächsten Steuerhalbjahres anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerfreiheit beantragt wird.

Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Steuerhalbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerbefreiung vorliegt; jedoch wird sowohl in diesem Falle, wie auch bei einer Ablehnung der Steuerfreiheit für einen neu angeschafften oder zugekauften Hund von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn die Abschaffung des Hundes binnen einer Woche nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides erfolgt.

§ 10.

Wird Steuerfreiheit gewährt, so ist dem Antragsteller eine Freischeinung (Freischein) zu erteilen. Auf Grund des Freischeines sind die Besitzer verpflichtet, für jedes Steuerjahr eine Freimarke von der Steuerkasse gegen Zahlung von 50 Pfennigen zu lösen, deren Nummer auf dem Freischein vermerkt wird.

§ 11.

Die Steuerfreiheit gilt nur für die in den Freischeinen bezeichneten Personen, Räumlichkeiten oder Gewerbe, jedoch ist bei gleichen Voraussetzungen die Steuerfreiheit auch ohne Antrag auf eine neue Wohnung des Hundebesizers oder auf einen neuen Standort des Hundes zu übertragen.

Sie erlischt, wenn die Hunde

- a) nicht oder nicht ausschließlich zu den Zwecken benutzt werden, deretwegen die Steuerfreiheit bewilligt ist,
- b) den Bestimmungen des § 8 zuwider gehalten werden,
- c) an einen anderen Besitzer übergeben.

§ 12.

Um zu ermitteln, ob alle im Gemeindebezirke gehaltenen Hunde angemeldet sind, wird halbjährlich eine allgemeine Aufnahme aller Hunde veranstaltet.

Zu diesem Behufe wird jedem Hauseigentümer bezw. dessen Stellvertreter ein gedrucktes Formular (Zählliste) zugesandt. Derselbe hat darin zunächst die Zahl der von ihm gehaltenen Hunde und die Nummer der Steuermarken einzutragen, demnach aber das Formular seinen sämtlichen Mietern vorzulegen, welche verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben nicht nur für sich, sondern auch für die bei ihnen wohnenden Mieter, Chambregarnisten, Schlafkette etc. nachzutragen.

Wird von einem Mieter die Ausfüllung des Formulars verweigert, so hat dies der Hauseigentümer bezw. dessen Stellvertreter auf demselben zu vermerken. Spätestens acht Tage nach Empfang des Formulars muß es, von dem Hauseigentümer bezw. dessen Stellvertreter bescheinigt, zur Abholung bereit gehalten werden.

§ 13.

Für verlorene Marken sind den Besitzern steuerpflichtiger Hunde nach geführtem Nachweise der Versteuerung und den Besitzern steuerfreier Hunde bei Vorlegung des Freischeines Ersatzmarken gegen Zahlung von 50 Pfennigen für jede Marke zu gewähren.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, die Verabfolgung zu versagen oder nur gegen nochmalige Zahlung der Steuer zu gewähren, wenn im Laufe eines Steuerhalbjahres mehr als zwei Ersatzmarken für einen Hund beantragt werden, oder wenn die Vermutung einer Täuschung behufs Umgehung der Steuer vorliegt.

§ 14.

Die mit Bezug auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine vom Gemeindevorsteher festzusetzende und im Verwaltungs-zwangsverfahren beizutreibende Strafe bis zur Höhe von 30 Mark nach sich.

§ 16.

Auf Steuernachforderungen finden die Bestimmungen des § 87 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.